

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5298

01. Februar 2021

Beantwortung von noch offenen Fragen aus der 66. Sitzung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *Ulrich Wagner*,

in der 66. Sitzung des Sozialausschusses am 14.01.21 hatte ich zugesagt auf die folgenden Fragen eine schriftliche Antwort zuzusenden.

Ist eine Nutzung von Impfzentren über die Landesgrenzen hinweg möglich?

Impfzentren können auch über die Landesgrenze hinweg genutzt werden. Hierfür gibt es zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein eine bilaterale Vereinbarung.

Gibt es Fahrdienste für ältere Personen?

Es gibt keinen Fahrdienst für ältere Personen. Die Impfung ist eine ambulante medizinische Behandlung. In den von § 60 SGB V umfassten Fällen können die Fahrtkosten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Wie ist es da mit der Versicherung bei solchen Fahrdiensten?

Diese ist durch den jeweiligen Betreiber des Fahrdienstes sicherzustellen.

Werden schon einmal an Covid-erkrankte Personen auch geimpft? Aktuell gab es ja viele Erkrankungen in Pflegeheimen. In den Kliniken und Heimen gibt es Personal, dass sich ein wiederholtes Mal angesteckt hat.

In den Pflegeeinrichtungen werden auch Personen geimpft, die bereits infiziert waren.

Wie ist die Barrierefreiheit für die Anmeldung zu einem Impftermin sichergestellt?

Impfungen können telefonisch oder online erfolgen. Es kann der den persönlichen Limitationen am ehesten gerecht werdende Weg gewählt werden. Weiterhin kann die Buchung auch von Dritten im Namen des Impfwilligen vorgenommen werden.

Dürfen Assistenzhunde in die Impfzentren mitgenommen werden?

Assistenzhunde dürfen nicht in die Impfzentren, denn hier gelten die gleichen hygienischen Voraussetzungen wie in einer Arztpraxis.

Wie ist die Finanzierungslage der Krankenhäuser aktuell?

Gemäß COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz haben zugelassene Krankenhäuser ab dem 16.03.2020 für die Freihaltung von Bettenkapazitäten eine einheitliche tagesbezogene Pauschale erhalten. Diese pauschale Regelung wurde im Juli 2020 durch die COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung, die eine Differenzierung der Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der Verweildauer und Fallschwere vorsah, abgelöst. Mit Ablauf des 30.09.2020 wurde die Regelung nicht weiter verlängert. Bis dahin haben die zugelassenen Krankenhäuser in Schleswig-Holstein Ausgleichszahlungen von insgesamt 286,4 Millionen Euro erhalten.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens wurde im 3. Bevölkerungsschutzgesetz eine neue Regelung für Ausgleichszahlungen ab dem 18.11.2020 geschaffen.

Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen sind -neben der Benennung durch die zuständige Landesbehörde und der Teilnahme an der Notfallversorgung- die Erfüllung definierter Kriterien zur Inzidenz und dem Anteil freier betreibbarer Intensivkapazitäten.

Derzeit haben folgenden Krankenhäuser Anspruch auf Ausgleichszahlungen:

- Friedrich-Ebert-Krankenhaus
- UKSH Campus Lübeck
- Sana Kliniken Lübeck - Krankenhaus Süd
- Friedrich-Ebert-Krankenhaus
- Regio Klinikum Pinneberg
- Regio Klinikum Elmshorn
- Westküstenkliniken Heide
- Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift
- UKSH Campus Kiel
- Städtisches Krankenhaus Kiel
- Segeberger Kliniken

Bisher wurden Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 15,3 Millionen Euro an das Bundesamt für Soziale Sicherung gemeldet.

Problematisch an der derzeitigen Regelung ist, dass einige versorgungsrelevante Krankenhäuser bisher keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben z. B. weil die Inzidenz im Kreis des Krankenhauses unter dem Schwellenwert liegt oder die Auslastung der Intensivstationen noch nicht über dem definierten Wert liegt.

(Herr Garg hatte sich zu diesem Thema mit seinem Schreiben vom 17.12.2020 bereits an Herrn Spahn gewandt und Änderungen eingefordert, die Schlechterstellung schleswig-holsteinischer Kliniken zu beenden.)

Wie wird die qualifizierte Nachsorge von Covid-Patienten organisiert? Wie werden die Patienten weiter betreut? Welche Rehamaßnahmen gibt es dazu im Land?

Eine qualifizierte Nachversorgung von Covid-Patienten wird entweder direkt über den klinikeigenen Sozialdienst aus der Akutklinik in eine indikationsgeeignete Rehabilitationseinrichtung (z. B. mit pneumologischem Schwerpunkt) als Anschluss-heilbehandlung oder bei Entlassung aus der Akutklinik ins häusliche Umfeld über die weiterbehandelnden, niedergelassenen Ärzt*innen organisiert.

Schleswig-Holstein verfügt über eine Vielzahl geeigneter Rehabilitationseinrichtungen mit den jeweils erforderlichen Indikationsschwerpunkten, z. B. Pneumologie, Kardiologie u.v.m. Notwendige Bedarfe sind hier ausreichend gedeckt. Einige der Einrichtungen haben bisher auch schon die Nachsorge dieser Patientinnen und Patienten übernommen und Erfahrung auf diesem Gebiet.

Warum sind die Eltern-Kind-Kurheime noch offen? Wie sind die Testverfahren dort? Gibt es eine finanzielle Entschädigung für die Kurheime?

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen dürfen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte erbringen. Nach der Untersagung der Durchführung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im März 2020 wurde ab Mai 2020 den Einrichtungen die Wiederaufnahme des Betriebes schrittweise ermöglicht. In ambulanten Rehabilitationseinrichtungen ist das Betreten und Nutzen der Einrichtungen aktuell auch Personen gestattet, die das Rehabilitationsangebot zur allgemeinen Gesunderhaltung (auch ohne Rezept) nutzen. Externe Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kontaktdaten sind zu erheben, für vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Vor der Aufnahme müssen die Patientinnen und Patienten ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen. Die Einrichtungen sind dazu befugt (gem. §14 der Corona-Bekämpfungsverordnung), zum Zwecke des Infektionsschutzes Betretungsverbote zu erlassen. Die Entscheidung darüber obliegt allein der Einrichtung.

Die bis jetzt vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen sehr umsichtig und verantwortungsbewusst mit dem Leistungsauftrag umgegangen wird. Danach hat das Patientinnen- und Patientenmanagement vor der Aufnahme und während der Behandlung dazu geführt, dass nur sehr vereinzelt Infektionen mit Quarantäne-/Isolierungsnotwendigkeit und Rückreise auftraten.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111a Abs. 1 SGB V – und damit auch entsprechende Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen – können weiterhin Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds für Ausfälle der Einnahmen erhalten.

Gibt es Ausnahmen oder besondere Regelungen bei den Kontaktbeschränkungen für das Ehrenamt bei ihren Tätigkeiten?

Die Regelung der Kontaktbeschränkung findet sich in § 2 Absatz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung. Ausnahmen oder Sonderregelungen für das Ehrenamt finden sich dort nicht.

Welche Ausnahmen gibt es für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren gemäß der Kontaktbeschränkungen aus § 2 Corona-Bekämpfungsverordnung?

§ 2 Abs. 4 Satz 2 regelt Ausnahmen bei getrennt lebenden und gemeinsam Erziehungs- und Umgangsberechtigten. In diesem Falle werden die Kinder als Angehörige beider (getrennt lebenden) Haushalte gezählt. Darüber hinaus ermöglicht § 2 Abs. 4 Nr. 3, dass zwei Haushalte (das sollten nach Möglichkeit immer die gleichen sein) die Betreuung ihrer Kinder gemeinsam sicherstellen können. Auf diese Möglichkeit kann zum Beispiel zurückgegriffen werden, wenn im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mehrere Kinder eines Haushaltes im Haushalt der Nachbarin oder des Nachbarn betreut werden.

Grundsätzlich nicht möglich sind dagegen private Treffen von Erwachsenen zweier Haushalte, bei denen sie von ihren Kindern begleitet werden.

In der ab 25. Januar 2021 geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung sind allerdings bei den Kontaktbeschränkungen Kinder unter vier Jahren von der Zählung ausgenommen.

Sind Gruppenimpfungen für EGH-Einrichtungen in den Impfzentren möglich? Wenn nicht, dann bitte das Warum erläutern.

Auch den EGH-Einrichtungen soll eine aufsuchende Impfung angeboten werden. Da diese Einrichtungen jedoch nicht zur Gruppe der höchsten Priorität gehören, wird es noch dauern, bis dort Impfungen durchgeführt werden.

Wohin muss sich ein aus MV stammender aber in SH tätiger Intensivpfleger (tätig ambulant/private Beatmungs-WG) wenden, wenn MV seine Arbeitgeberbescheinigung nicht akzeptiert und er daher in MV nicht geimpft wird?

Auch ein aus Mecklenburg-Vorpommern stammender Intensivpfleger kann sich in einem Impfzentrum in Schleswig-Holstein impfen lassen.

Ist es möglich, dass in Einrichtungen der Tagespflege auch „im Block“ geimpft werden kann und nicht Kunden und Pfleger sich einzeln um einen Impftermin bemühen müssen?

Impftermine en bloc können derzeit nicht vergeben werden. Auch für Tagespflegen wird aktuell geprüft, ob diese in die aufsuchenden Impfungen mit einbezogen werden können. Eine Buchung von Gruppen oder Sammelterminen in den Impfzentren wird hingegen erst möglich sein, wenn die Impfstoffversorgung insgesamt nicht mehr so angespannt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>